

I 63-303.61/91-148Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

91-148 Schleicher

Datum der Ausgabe:

2. SEP. 1991

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 351

ASW 22

- Werk-Nr. 22001 bis 22022
- Werk-Nr. 22024 bis 22027
- Werk-Nr. 22029 bis 22033
- Werk-Nr. 22035 bis 22037
- Werk-Nr. 22039 und 22046

Die nachstehend bezeichnete technische Mitteilung des Herstellers gibt Anlaß, eine Lufttüchtigkeitsanweisung mit der folgenden Nummer bekanntzugeben.

| LTA-Nr. | Betrifft | Technische Mitteilung des Herstellers | Maßnahmen und Fristen |
|---------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 91-148 | Höhenruder- Antriebshebel - Überprüfung | Schleicher ASW 22 TM Nr. 7 vom 28.06.91 | Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung (TM) bei der nächsten Jahresnachprüfung spätestens bis zum 01.01.92. |

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind gemäß TM durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.